

# Faktenblatt

## Freiwillige Teilnahme an Bundesübungen von Ausländer/innen

### 1. Grundlagen

- [Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition \(514.54\) Art. 9a](#)
- [Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst \(512.311\) Art. 19](#)
- [Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition \(514.541\) Art. 12](#)
- [Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverband \(SSV\) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des Schweizer Schiesssportverbandes.](#)
- [Leitfaden der kantonalen Militärbehörde](#)

### 2. Bedingungen Jungschützenkurs

- Ausländische Staatsangehörige dürfen **ausnahmslos** nicht am Jungschützenkurs teilnehmen.
- Junioren ausländischer Nationalität können in einem parallellaufenden Nachwuchskurs des SSV am Gewehr 300m ausgebildet werden.
- Bedingung ist die Bewilligung für ausländische Staatsangehörige durch die kantonale Militärbehörde.
- Die Schützen und Schützinnen sind in der SAT-Admin mit der **entsprechenden/richtigen Nationalität** zu erfassen.

#### Hinweis:

- Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B müssen zusätzlich einen Waffenerwerbsschein aus dem Heimatland vorlegen. Dies wird für minderjährige Junioren sehr schwierig.

### 3. Bedingungen Bundesübungen & Schützenmeisterkurs

- Bei ausländischen Staatsangehörigen wird unterschieden zwischen Aufenthaltsbewilligung B und Niederlassungsbewilligung C. Sie sind beide teilnahmeberechtigt, wenn eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt. Das Gesuch ist an die kantonale Militärbehörde mit den entsprechenden Beilagen einzureichen (siehe Leitfaden).
- Die Schützen und Schützinnen sind in der SAT-Admin mit der **entsprechenden/richtigen Nationalität** zu erfassen.

#### Hinweis:

- Ausländische Staatsangehörige der folgenden Länder (Serbien, Bosnien & Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien) erhalten grundsätzlich keine Bewilligung und sind somit nicht teilnahmeberechtigt.
- Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B müssen zusätzlich einen Waffenerwerbsschein aus dem Heimatland vorlegen.
- Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung C, die im Besitze einer Waffe sind oder eine Waffe ausleihen, benötigen einen entsprechenden Waffenerwerbsschein der Schweiz.

## 4. Versicherung

- Die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ordonnanzgewehren, -pistolen und -revolver sowie Ordonnanzmunition wird durch den SSV in Absprache mit dem VBS geregelt.
- In der Schweiz lebende ausländische Staatsangehörige, die in einem Verein in der Schweiz mitmachen, welche in einem Kantonalen Schützen- / Unterverband (KSV/UV) angeschlossen sind, werden durch die Haftpflicht- und Unfallversicherung des Vereins abgedeckt.
- Ausländische Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Bundesleistungen, sind aber zum Bezug von Kaufmunition berechtigt. Ihre Haftpflichtversicherung muss durch den Schiessverein gewährleistet werden.

## 5. Fazit

Die Bedingungen für das Schiessen von ausländischen Staatsangehörigen sind klar geregelt und die Kontrollpflicht liegt klar beim Schützenverein. Der Schützenverein, der ausländische Staatsangehörige mit oder ohne Niederlassungsbewilligung zu Bundesübungen und weiteren den Bundesübungen gleichgestellte Schiessen zulässt oder lizenziert, muss zwingend überprüfen, ob eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt und deren Bewilligungsbedingungen eingehalten werden.

Das Kreiskommando Solothurn steht Ihnen als Ansprechpartner für Fragen und Anliegen in diesem Zusammenhang zur Verfügung. Unter folgendem Link oder QR-Code finden Sie digital sämtliche Informationen:

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/militaerverwaltung-kreiskommando/>



**Dominik Heer**  
**Leiter Militärverwaltung**  
**Kreiskommandant, Stv. C AMB**  
 Tel. 032 627 27 69  
 dominik.heer@vd.so.ch

**Jan Lanz**  
**Abteilungsleiter Militärverwaltung Stv.,**  
**Kreiskommandant Stv.**  
 Tel. 032 627 27 63  
 jan.lanz@vd.so.ch